

## Raummietvertrag

zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Zwischenahn, vertreten durch Frau  
Pastorin Petra Adomeit, Lange Straße 8, 26160 Bad Zwischenahn

-nachfolgend Vermieterin genannt-

und

---

---

---

-nachfolgend Mieter genannt-

### Präambel

Die Vermieterin verfügt in ihren Gemeindehäusern über verschiedene Räumlichkeiten, die sie nicht nur gemeindlichen oder der Gemeinde nahestehenden Nutzern zur Verfügung stellen möchte. Diese Räumlichkeiten können daher zusätzlich durch Personen und Gruppen gemietet werden, deren Veranstaltungen sozialen, bildungsfördernden, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, d. h. in der Regel an Vereine und Institutionen, sowie an kirchliche Gruppen außerhalb der Vermieterin und des Kirchenkreises Ammerland, so Chöre oder Konvente. Für politische Parteien und Gruppierungen sowie für Einzelpersonen und private Feiern stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

### § 1 Zu mietende Räumlichkeiten

Die zu mietende Räumlichkeit bitte ankreuzen:

1. Gemeindehaus der St. Michael Kirche, Zum Herrenholz 14, 26160 Bad Zwischenahn

- Großer Saal (Kirchraum)
- Kleiner Saal (mit Trennwand)
- Gruppenraum

mit Eigennutzung der vorhandenen Küche

2. Haus Feldhus, Am Brink 6, 26160 Bad Zwischenahn

- Großer Saal (Gruppenraum 1)
- Konfirmandenraum (Gruppenraum 2)
- Großer Saal + Konfirmandenraum gemeinsam
- Gruppenraum 4

mit Eigennutzung der vorhandenen Küche

3. Gemeindehaus der Katharina-Kirche, Zeppelinstraße 2, 26160 Bad Zwischenahn
- Großer Saal (Kirchraum)
  - Kleiner Saal (mit Trennwand)
  - Konfirmandenraum
- mit Eigennutzung der vorhandenen Küche

### § 2 Zustand der Räumlichkeiten und Nutzungsregeln

1. Die Räumlichkeiten werden in gereinigtem sowie bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand übergeben. Der Mieter hat die Räumlichkeiten zuvor besichtigt und kennt ihren Zustand.
2. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungsregeln, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages sind.

### § 3 Mietzweck und Mietzeit

1. Die Miete der in § 1 bezeichneten Räumlichkeit erfolgt zum Zwecke folgender Veranstaltung:

---

---

---

2.
  - Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

oder alternativ

- das Mietverhältnis beginnt regelmäßig jeden \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am gleichen Tage um \_\_\_\_\_ Uhr. Diese Regelung gilt zunächst unbefristet.

### § 4 Miete

1. Die Höhe der Miete für die in § 1 angegebenen Räumlichkeiten und für die in § 3 vereinbarte Dauer beträgt \_\_\_\_\_ €.

Die Miete ergibt sich aus der Entgelttabelle, die als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Die in Ziffer 1. genannte Miete ist zu zahlen bis spätestens zum Beginn des (jeweiligen) Mietverhältnisses auf das Konto der Vermieterin

IBAN: DE31 2805 0100 0041 4086 00

unter Angabe des Verwendungszwecks: Benennung von gemieteter Räumlichkeit (Gemeindehaus/Raum) + Mietzeit.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Mieter haftet für diejenigen Personen- oder Sachschäden, die er oder eine an der in § 3 genannten Veranstaltung teilnehmende Person verursacht hat. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und an der Ausstattung der gemieteten Räumlichkeiten, soweit diese durch mindestens fahrlässigen Umgang entstanden sind.
2. Die Vermieterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden oder Verlust an oder von Gegenständen, die der Mieter oder eine an der in § 3 genannten Veranstaltung teilnehmende Person eingebracht hat (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte u.a.).

### **§ 6 Kündigung**

1. Der Mieter kann diesen Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigungserklärung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens zwei Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses bei der Vermieterin schriftlich vorliegen (E-Mail genügt).
2. Die Vermieterin kann den Mietvertrag dann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses kündigen (bei regelmäßig vereinbarten Mietverhältnissen vor jeder einzelnen Mietzeit), wenn sie die gemieteten Räumlichkeiten dringend für eigene Zwecke benötigt und dem Mieter dies mit der Kündigungserklärung darlegt. Für diesen Fall sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
3. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsregelungen für beide Vertragsparteien unberührt.

### **§ 7 Allgemeine Vorschriften**

1. Der Mieter hat im Rahmen der in § 3 genannten Veranstaltung gemäß den gesetzlichen Vorschriften für den Jugendschutz Sorge zu tragen. Die Vermieterin kann hierfür keine Haftung übernehmen.
2. Etwaige Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollten Regelungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen ungültig sein, wird dadurch nicht der Vertrag im Ganzen unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll diejenige

wirksame Regelung treten, deren Wirkungen dem von den Vertragsparteien beabsichtigten Regelungszweck möglichst nahe kommen. Sollte sich eine Regelungslücke ergeben, werden sich die Parteien bemühen, diese im Sinne des Vertragszweckes zu füllen.

Bad Zwischenahn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vermieterin)

\_\_\_\_\_  
(Mieter)